

Lexikon der Energiewirtschaft [Stand 03/2012]

Abschlagzahlungen	Die Abschlagszahlungen sind eine Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energielieferungen und werden mit der turnusmäßigen Endabrechnung verrechnet. Die Höhe des Abschlages orientiert sich an dem zu erwartenden Energieverbrauch.
Arbeitspreis (AP)	Arbeitspreis. Der Arbeitspreis (auch: Verbrauchspreis) definiert die Höhe der Kosten für eine verbrauchte Kilowattstunde Strom und wird in Eurocent oder Euro angegeben.
Blindarbeit	Blindarbeit ist ein Anteil der elektrischen Energie, der nicht in Nutzenergie umgewandelt wird, sondern zum Aufbau elektromagnetischer und elektrischer Felder dient. Die Blindarbeit wird in kWh angegeben. Sie belastet die Versorgungsnetze der Netzbetreiber und wird bei Überschreitung von Grenzen vom Energieversorger vereinnahmt und an den Netzbetreiber abgeführt.
EEG-Umlage	Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom in Anlagen erneuerbarer Energieträger gefördert, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Diese Kosten werden gemäß EEG auf alle Verbraucher umgelegt.
EnWG	Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) regelt die grundlegenden Rechte und Pflichten von Energieversorgungsunternehmen. Ziel des Gesetzes ist die Schaffung einer preisgünstigen, effizienten und umweltverträglichen Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Strom und Gas. Darüber hinaus zielt das Gesetz darauf ab, einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Energieversorgungsunternehmen sicherzustellen sowie den zuverlässigen Betrieb der Versorgungsunternehmen zu gewährleisten.
Grundpreis (GP)	Der Grundpreis dient der Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten und setzt sich im Regelfall aus einem festen Leistungspreis und dem Verrechnungspreis (Zählerpreis) zusammen.
HT	Entsprechend den Vertragskonditionen kann der Arbeitspreis in verschiedene Tarife gesplittet sein. Unterschieden wird zwischen dem Hoch- und dem Niedrigtarif. Energieversorger sind bestrebt eine möglichst gleichmäßige Auslastung ihrer Erzeugungsanlagen zu erreichen. Aus diesem Grund bieten sie in der Regel in Zeiten von Hochlastzeiten teurere Tarife an. Die Hochlastzeittarife gelten von 6 bis 22 Uhr, Außerhalb dieser Zeiten wird der Niedertarif zugrunde gelegt.
NT	Entsprechend den Vertragskonditionen kann der Arbeitspreis in verschiedene Tarife gesplittet sein. Unterschieden wird zwischen dem Hoch- und dem Niedrigtarif. Energieversorger sind bestrebt eine möglichst gleichmäßige Auslastung ihrer Erzeugungsanlagen zu erreichen. Aus diesem Grund bieten sie in der Regel in Schwachlastzeiten günstigere Tarife an. Die Schwachlastzeittarife gelten von 22 bis 6 Uhr, Außerhalb dieser Zeiten wird der Hochtarif zugrunde gelegt.
Konzessionsabgabe	Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Daher wird auch die jeweilige Konzessionsabgabe seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt.

Lexikon der Energiewirtschaft [Stand 03/2012]

kW	Ein Kilowatt entspricht 1.000 Watt.
kWh	Die Angabe "Kilowattstunde" definiert die Energiemenge (Strom oder Gas), die in einem bestimmten Zeitraum verbraucht wurde. Sie berechnet sich aus Leistung (kW) * Zeit (h).
KWKG-Umlage	Kraft-Wärme-Kopplungs- (KWK-) Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt.
Leistungspreis (LP)	Für die bezogene Leistung (kW) wird vom Energieversorger je nach Vereinbarung ein Leistungspreis in Rechnung gestellt. In Abhängigkeit von der Preiskondition wird entweder der höchste gemessene Wert des Jahres (Jahresleistungspreis) oder der Höchstwert eines Monats (Monatsleistungspreis) berechnet.
Lieferstelle	Ort, an dem die Stromlieferung erbracht wird.
Messstellenbetrieb	Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.
Messdienstleistung	Die Messung beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister in Rechnung gestellt.
MS	Mittelspannung. Die Mittelspannung erstreckt sich zwischen 3.000 und 30.000 Volt und wird zur Stromversorgung von Stadtteilen, Ortschaften, öffentlichen Einrichtungen oder industriellen Großabnehmern genutzt.
Netzbetreibernummer	Die Netzbetreibernummer dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Lieferstelle angeschlossen ist.
Netznutzungsentgelte	Entgelte des Energienetzbetreibers für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.
NS	Niederspannung. Als Niederspannung werden Wechselspannungen bis 1.000 Volt und Gleichspannungen bis 1.500 Volt definiert. Für Haushaltskunden beträgt die Niederspannung in der Regel nicht mehr als 250 Volt.
Stromkennzeichnung (Energiemix)	Die nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgeschriebene Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des bezogenen Stroms und dessen Umweltauswirkungen.
StromNEV	Die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) regelt im liberalisierten Energiemarkt die Festlegung der Entgelte für den Zugang zu den Elektrizitätsübertragungs- und Elektrizitätsverteilernetzen (Netzentgelte) einschließlich der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen.

Lexikon der Energiewirtschaft [Stand 03/2012]

StromNEV Umlage	<p>Mit dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromnetzentgeltverordnung wurde in 2011 vom Gesetzgeber eine zusätzliche Entlastung stromintensiver Industrien beschlossen. Stromintensive Industriebetriebe konnten bereits bisher eine Verminderung der Netzentgeltzahlung bei der Bundesnetzagentur beantragen. Nach den neuen Regelungen ist bei einem bestimmten Verbrauchsverhalten auf Antrag eine vollständige Netzentgeltbefreiung möglich. Die Kosten dafür werden über eine Umlage auf alle Stromkunden bundesweit einheitlich verteilt.</p> <p>Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln die entgangenen Erlöse, die aus den individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 StromNEV resultieren. Die Umlage wird gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt.</p>
Stromsteuer	<p>Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Stromsteuer wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.</p>
Verbrauch	<p>Der Energieverbrauch für die jeweilige Abrechnungsperiode wird in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen.</p>
Verbrauchspreis oder Arbeitspreis	<p>Der Verbrauchspreis oder Arbeitspreis bezeichnet den Preis für eine verbrauchte Kilowattstunde Energie.</p>
Vertragskonto	<p>Unter dem Vertragskonto sind die Stammdaten des Kunden, die Angaben zur Lieferstelle sowie alle Zahlungsvorgänge bezogen auf diese Lieferstelle erfasst.</p>
Watt	<p>Einheit der elektrischen Leistung. 1 Watt = 1 Joule pro Sekunde = 1 Newtonmeter pro Sekunde.</p> <p>Dezimale Vielfache sind das Kilowatt (kW), das Megawatt (MW) und das Gigawatt (GW): 1 kW = 1000 W, 1 MW = 1000 kW, 1 GW = 1000 MW.</p>
Zählpunkt/ Zählpunktbezeichnung	<p>Ein Zählpunkt kennzeichnet eine Lieferstelle eindeutig, diese Nummer existiert nur einmal im europäischen Energienetz. Am Zählpunkt werden die relevanten Messdaten erfasst. Über die Zählpunktbezeichnung kann der Netzbetreiber den Standort der Lieferstelle genau identifizieren und dem Zähler zuordnen. Im Gegensatz dazu ist die Zählernummer nicht ortsgebunden, da Zähler gewechselt werden können.</p>